

Ueber doppelte Sprengwerke

Autor(en): **Moser, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **51/52 (1908)**

Heft 10

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-27478>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

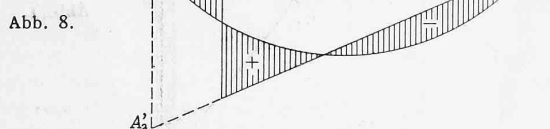
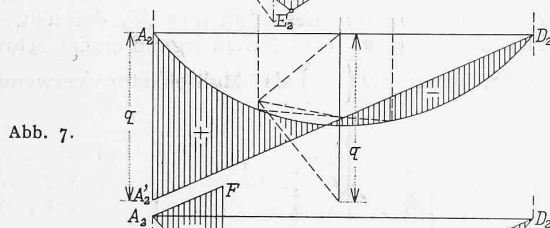
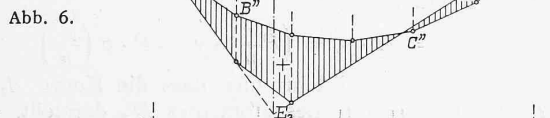
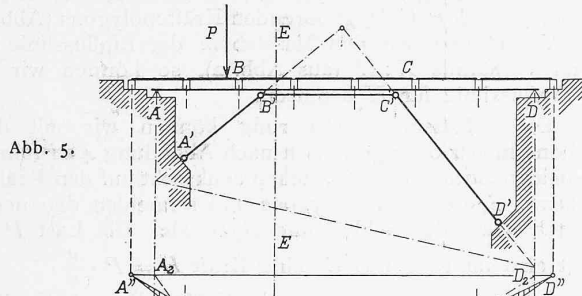
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Könnte P den Balken AD nur „mittelbar“ etwa nach Abbildung 5 belasten, so müsste man die Einflusskurve $A_2 D_2$ der Abbildung 4 durch das Einflusspolygon $A'' B'' C' D''$ (Abb. 6) ersetzen und dem Dreieck $A_2 E_2 D_2$ die Ecken brechen. Diese Aenderungen sind ja ohne weiteres klar.

Ueber doppelte Sprengwerke.



Um die grössten Stabkräfte im Riegel und in den Streben zu erhalten, berechnen wir zuerst X mit Hilfe seiner Einflusslinie, und dann zerlegen wir es nach Abbildung 2. Durch Vergrösserung des Masstabes der Einflusslinie für X im Verhältnis $X : A$ (aus Abb. 2) erhalten wir die Einflusslinie für den linksseitigen Auflagerdruck, der von X allein herrührt. Addieren wir zu diesem das Dreieck $A_2 A'_2 D_2$, so erhalten wir die Einflusslinie für den Auflagerdruck A (vergl. Abb. 7) für unmittelbare Belastung. Die Einflusslinie für die Querkraft im Schnitte F für unmittelbare Belastung wäre somit durch Abbildung 8 dargestellt.

Die Generalversammlung des Schweiz. elektrotechnischen Vereins und des Verbandes Schweiz. Elektrizitätswerke

am 22. und 23. August 1908 in Solothurn.

I. Generalversammlung des Verbandes Schweiz. Elektrizitätswerke (V. S. E.)

am 22. August 1908.

Der Vorort des Verbandes (Elektrizitätswerk der Stadt St. Gallen, Direktor Herr A. Zaruski,) gibt in seinem Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr Mitteilungen über eine Anzahl Geschäfte des Verbandes, die auch für solche, die dem Verband nicht angehören, Interesse bieten.

Der Verband besteht zurzeit aus 188 Mitgliedern gegenüber 171 zu Ende August 1907.

Ueber die Berechnung von *Rekognitionsgebühren für Bahnüberführungen* wurde ein Rechtsgutachten eingeholt. Dieses und die provisorische Gebührenordnung der Bahn sind bei den Mitgliedern in Zirkulation gesetzt und die letztern veranlasst worden, ihre Bemerkungen in schriftlichen Berichten niederzulegen. Die Ansicht des Vorstandes weicht

von den Ausführungen im Rechtsgutachten ab und zwar hauptsächlich deshalb, weil die Frage, ob die S. B. B. berechtigt seien, für Starkstromleitungen Rekognitionsgebühren in der bisherigen Höhe zu erheben, nicht nach dem Bundesgesetz über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, sondern nach dem Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 zu entscheiden ist. Dieses letztere Gesetz stellt ausdrücklich fest, dass Eigentümer von elektrischen Starkstromanlagen und Bezüger von elektrischer Energie das ihnen vom Bundesrat verliehene Expropriationsrecht auch gegenüber dem Areal von Bahnen geltend machen können, „sofern nur der Bahnbetrieb durch den Bestand einer Starkstromleitung nicht gestört oder gefährdet und die Anbringung von bahndienstlichen sowie städtischen Telegraphen- und Telephonleitungen nicht gehindert wird.“ Es besteht Aussicht dafür, dass in nächster Zeit die Angelegenheit durch einen konkreten Fall abgeklärt werde.

Für die Anschaffung eines Oszillographen reichen die bis jetzt gezeichneten Beiträge nicht aus. Die Aufsichtskommission der technischen Prüfanstalten ist nicht abgeneigt, die Anschaffung eines solchen durch Uebernahme des Fehlbetrages nach nochmaliger Umfrage bei den Werken zu ermöglichen.

Hinsichtlich des *Wasserrechtsgesetzes* drückt der Bericht die Erwartung aus, dass der Verfassungsartikel 24 derart redigiert sei, dass das neue Wasserrechtsgesetz keine Einschränkung, sondern eine freie Weiterentwicklung unserer hydraulischen Anlagen zur Folge haben werde.

In einer Eingabe an die Mitglieder der Expertenkommission für den Entwurf eines neuen *Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken* hat der Vorstand diejenigen Punkte zusammengestellt, die den Elektrizitätswerken wesentliche Erschwerungen bringen würden. Die Diskussion über die Arbeitszeit in kontinuierlichen Betrieben ist in der Kommission noch nicht zu einem Abschlusse gelangt.

* * *

Der Verband votiert wieder einen Beitrag von 500 Fr. an die Arbeiten der Studienkommission für Einführung des elektrischen Bahnbetriebs.

Es folgt der Bericht über den Stand der Vorarbeiten für Gründung einer *Invalidentät- und Alterskasse*. Obgleich einzelne grössere Werke derartige Institutionen bereits besitzen und kleinere Werke bis jetzt im allgemeinen wenig Interesse für die Angelegenheit zeigen, soll die Kommission die Sache weiter verfolgen.

Bezüglich des Berichtes der Kommission für elektrischen Bahnbetrieb wird auf die Verhandlungen des Schweizer. Elektrotechnischen Vereins verwiesen.

Die Besprechung der neuen *Sicherheitsvorschriften des S. E. V.* wird auf eine ausserordentliche Generalversammlung, die noch im Laufe dieses Jahres stattfinden soll, verschoben.

Die Frage, ob bei Elektrizitätswerken nur gelegentlich im eigenen Betrieb beschäftigte Personen als Drittpersonen oder als Angestellte des betreffenden Werkes zu betrachten seien, wird an die Versicherungskommission gewiesen.

Für den zurücktretenden Herrn Gauchat wird Herr A. de Montmollin in Lausanne in den Vorstand gewählt.

II. Generalversammlung der Glühlampen-Einkaufs-Vereinigung (G. E. V.)

am 22. August 1908.

Dem Jahresberichte des Ausschusses ist zu entnehmen, dass eine bedeutende Zunahme der Teilsendungen von durch die Vereinigung bezogenen Lampen zu deren Prüfung an der Materialprüfanstalt des S. E. V. eingetreten ist. Die Wirkung der Prüfung hat sich in erfreulicher Weise in den Resultaten gezeigt, die die in den letzten Monaten von den Fabriken gelieferten Lampen aufweisen. Die eingeführten Formulare erleichtern nicht nur die Ausführung von Prüfaufträgen, sondern auch deren Kontrolle.